

**Rechtsschutzordnung
des Bayerischen Beamtenbundes e.V.
im Deutschen Beamtenbund**

**§ 1
Personenkreis**

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) gewährt Rechtsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gemäß § 10 seiner Satzung. Rechtsschutz können erhalten

- die Einzelmitglieder der von § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung erfassten Mitgliedsverbände des BBB, soweit deren Rechte nicht nach § 3 Abs. 5 oder § 8 der Satzung des BBB ruhen
- die Einzelmitglieder des BBB (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung) und
- in Versorgungsangelegenheiten die Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zu ihrem Tode dem BBB angehört haben.

**§ 2
Begriff des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds.

**§ 3
Umfang des Rechtsschutzes**

Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- oder Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter oder die Tätigkeit als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

**§ 4
Voraussetzungen der Gewährung von Rechtsschutz**

- (1) Rechtsschutz kann nur auf Antrag eines Mitgliedsverbandes gewährt werden. Dies gilt nicht für Einzelmitglieder des BBB im Sinne von § 3 Abs. 1 b) der BBB-Satzung.
- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Belangen des BBB zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, kann das Einzelmitglied darauf verwiesen werden, diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Verfahren

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig an den BBB zu übermitteln, dass ausreichend Gelegenheit besteht, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Im Fall der Nichtzulassung durch das Erstgericht beginnt die Berufungsinstanz mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung, die Revisionsinstanz mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Einer gesonderten Bewilligung bedarf es nicht, wenn allein die Gegenseite Rechtsmittel einlegt.
- (3) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der BBB die Art der Prozessvertretung.
- (4) Die im Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den BBB begleitet. Auf dessen Verlangen sind ihm sämtliche Schriftsätze, gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokollen in Abschrift zuzusenden.
- (5) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 S. 3 bedürfen Vergleiche der Einwilligung des BBB. Liegt eine solche nicht vor, sind sie widerruflich abzuschließen, um eine Zustimmung des BBB zu ermöglichen. Erfolgt der Abschluss nicht im Einverständnis mit dem BBB, dann wird dieser von jeglicher Kostenerstattung freigestellt. Bisher bezahlte Kosten sind ihm zu erstatten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Der BBB ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 6 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden. Er umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Einzelmitglied vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus seiner Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet. § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Anspruch und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz ist zu entziehen, wenn
 1. er aufgrund unrichtiger oder vorsätzlich unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
 2. das Einzelmitglied aus dem BBB ausscheidet;
 3. der Mitgliedsverband, dem das Mitglied angehört, aus dem BBB ausscheidet oder das Ruhen seiner Mitgliedsrechte gemäß § 8 der Satzung beschlossen wurde;

- (2) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn
 1. das Einzelmitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
 2. das Einzelmitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt;
 3. sich im Verfahren herausstellt, dass keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht;
 4. sich im Verfahren herausstellt, dass er gewerkschaftspolitischen Zielen zuwider läuft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 kann der BBB von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen.
- (4) Der Entzug des Rechtsschutzes kann im Fall des Absatzes 2 Nummer 3 durch eine angemessene Kostenbeteiligung des Einzelmitglieds abgewendet werden.
- (5) Der BBB soll von der Rechtsschutzzusage zurücktreten, wenn das betroffene Einzelmitglied in Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt wird. Das gilt entsprechend für alle verfahrensbeendenden Maßnahmen wie zum Beispiel Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt und Disziplinarbescheid, soweit es sich um Vorsatzdelikte handelt. In diesem Fall ist dem BBB vom Einzelmitglied neben den angefallenen Verfahrenskosten eine Unkostenpauschale für den gewährten Verfahrensrechtsschutz in Höhe von € 400,- je Verfahren zu erstatten. Auf diese Rechtslage ist im Rahmen der Rechtsschutzzusage bei einschlägigen Verfahren hinzuweisen.

§ 9

Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Die durch Honorarvereinbarungen entstehenden Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig, es sei denn, der BBB hat das Mitglied zum Abschluss einer Honorarvereinbarung ermächtigt, weil die gesetzlichen Gebühren der Bedeutung der Sache und dem mit ihr verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand nicht annähernd gerecht werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit dem BBB einzuziehen und an diesen in Höhe der für den Rechtsschutz aufgewendeten Kosten abzuführen.

§ 10

Abwicklung des Rechtsschutzes

- (1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes bedient sich der BBB des Dienstleistungszentrums Süd des Deutschen Beamtenbundes in der Weise, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des BBB Rechtsauskunft erteilen und / oder die Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen.
- (2) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können (z.B. wegen Anwaltszwangs), wird der Rechtsschutzfall über den DBB abgewickelt. Dazu gehört unter anderem, dass die Bestellung einer anwaltlichen Vertretung im Einvernehmen mit dem BBB zu erfolgen hat.
- (3) Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens entscheidet der BBB über die Beantragung des Verfahrensrechtsschutzes. Wird im Einzelfall die Rechtsschutzfähigkeit vom DBB und BBB unterschiedlich beurteilt, beschließt der BBB-Vorstand über die Gewährung des Rechtsschutzes. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall die Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung trotz der Vertretungsmöglichkeit durch das Dienstleistungszentrum aus zwingenden Gründen als unerlässlich erscheint. In diesen Fällen kann der Vorstand die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig machen, dass der antragstellende Mitgliedsverband bzw. das Einzelmitglied in die den BBB treffenden Kosten eintritt oder einen Teil dieser Kosten trägt.

§ 11
Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Rechtsschutzordnung tritt am 18. Juni 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 14. Juli 2003 außer Kraft.
- (2) Soweit Rechtsschutz vor dem 18. Juni 2010 bewilligt worden ist, richtet sich die Abwicklung nach der Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 14. Juli 2003. Das gilt jedoch nur für die jeweils am 18. Juni 2010 laufende Gerichtsinstanz. Für die nächsthöhere Instanz ist erneut Rechtsschutzantrag zu stellen, auch wenn allein der Prozessgegner Rechtsmittel eingelegt hat.